

**Praktikumsordnung für den Studiengang
Bildung, Erziehung und Kindheit / *Childhood Studies*
der Evangelischen Hochschule Darmstadt
in der Fassung vom 01.06.2015,
zuletzt geändert am 22.06.2015**

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Bildung, Erziehung und Kindheit / Childhood Studies in der jeweils gültigen Fassung und analog dem Hessischen Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Heilpädagoginnen und –pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeenerkennungsgesetz) vom 21. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBL. S. 235) insbesondere das Nähere

1. zu den Zielen und Inhalten der integrierten Praxisphasen
2. zur Organisation und Durchführung der integrierten Praxisphasen,
3. zur Zulassung von Praxisstellen,
4. zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie
5. zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise für den Erwerb der staatlichen Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 analog des og. Gesetzes.

§ 2

Zielsetzung der Praxisphasen

Die integrierten Praxisphasen haben das Ziel, die Student_innen an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik heranzuführen und gewährleisten eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis. Dabei soll insbesondere die Kompetenz vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse und Professionswissen berufspraktisch zu nutzen, als auch die in Praxisphasen gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen, supervisorischen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Handlungsfähigkeit in systemischen und lebensweltlichen Zusammenhängen in ihrer Ausdifferenzierung und Heterogenität, die Fähigkeit zur Verankerung von Expert_innenschaft für Kindheit und Kinder in bestehenden Systemen und die Fähigkeit, Handlungs- und Gestaltungsspielräume zu erfassen, zu schaffen und zu nutzen, sollen entwickelt werden. Die Student_innen bekommen die Möglichkeit, eine ausdifferenzierte berufliche Identität zu entwickeln.

§ 3

(1) Ziel, Umfang und Inhalt der Praxisphasen in den Modulen 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 17 und 18:

Außer dem praktischen Studiensemester (Modul 14) sind die Praxisphasen der Module 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 17 und 18 erfolgreich zu absolvieren.

a) Praxiserkundung (Modul 1):

Ziele:

Entwickeln der persönlichen Kompetenz, Kinder zu verstehen und die Existenz- und Expressionsweisen von Mädchen und Jungen zu reflektieren.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

60 Stunden im 1. Semester

Inhalte:

Der Praxisbereich wird durch Besuche an Orten, wo man Mädchen und Jungen und deren Familien begegnen kann (Familienbildungsstätten, Kindertagesstätten, Familienzentren, Kirchengemeinden, Schulen u.a.) erschlossen.

b) Didaktisches Projekt (Modul 6):**Ziele:**

Entwickeln der Fähigkeit zur Diskussion und kontextspezifischen Anwendung didaktischer Theorien und Modelle im Hinblick auf ihre Bedeutung für eine partizipative, demokratische Lehr- und Lernpraxis sowie Erwerb der Fähigkeit, Lern- und Bildungsprozesse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verstehen, zu planen, durchzuführen und zu analysieren.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

40 Stunden im 2. und 3. Semester

Inhalte:

Entwurf und Umsetzung eines pädagogisch-didaktisch begründeten Bildungsprojekts.

c) Teilnahme an einem partizipativen Projekt (Modul 7):**Ziele:**

Entwickeln der Fähigkeit, in Feldern der Praxis den Bezug zu Theorien und Handlungskonzepten aus Pädagogik, Sozialpädagogik und Religionspädagogik auf der Ebene der Struktur, des Diskurses sowie der Interaktion zu analysieren.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

100 Stunden im 2. Semester

Inhalte:

Hospitationen an Orten, die partizipative Handlungskonzepte anwenden (z.B. Familienbildungsstätten, Kindertagesstätten, Familienzentren, Kirchengemeinden, Schulen u.a.).

d) Projekt ästhetische Bildung (Modul 8):**Ziele:**

Entwickeln der Fähigkeit, sich in einer Verbindung zwischen ästhetischen Selbstlernprozessen und der Reflexion der Begleitung dieser Prozesse auf Lernverläufe einzulassen, die einen unbestimmten Ausgang haben. Lernen, kreativ und produktiv darauf einzugehen und diese Prozesse Anderen zu erklären. Lernen, Konflikte mit strukturellen Anforderungen an Lernprozesse, die mit Entwicklungsmessungen und an Effektivität orientierten Organisationsabläufen zu tun haben, zu reflektieren und zu balancieren.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

160 Stunden im 2. und 3. Semester

Inhalte:

Gestaltung ästhetischer Bildungsprozesse mit Mädchen und Jungen und mit Erwachsenen in Einrichtungen. Anwendung und Einübung von Techniken und Methodenrepertoires in Bezug zu einer ausgewählten Kunstform oder Kulturtechnik.

e) Forschungsprojekt (Modul 9):

Ziele:

Entwickeln der Fähigkeit, im Team mit anderen Teilnehmer_innen des Seminars einen Forschungsprozesses zu gestalten.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

90 Stunden im 3. und 4. Semester

Inhalte:

Im Sinne des „forschenden Lernens von Forschung“ Eingrenzung einer empirisch beantwortbaren Fragestellung, Entwicklung eines Forschungsdesigns und Auswahl einer Datenerhebungs- und Auswertungsmethode vor dem Hintergrund epistemologischer und methodologischer Überlegungen.

f) Methoden der Religionspädagogik (Modul 10):

Ziele:

Kennenlernen und Anwenden von Methoden der religiösen Bildung mit Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

60 Stunden im 3. Semester

Inhalte:

Durchführung eines religionspädagogischen Projektes.

g) Entwicklungsbegleitung (Modul 11):

Ziele:

Dokumentation und Analyse von Entwicklung und selbst erlebter Beziehung als Fallgeschichte in Bezug zu Theorien unter Berücksichtigung von „Deutungsgefällen“ und eigenen biografischen Konstellationen.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

90 Stunden im 4. Semester

Inhalte:

Durchführung einer in Form von kollegialer Beratung begleiteten Entwicklungsbegleitung.

h) Professionelles Handeln (Modul 13):

Ziele:

Entwicklung der Fähigkeit, zusammen mit anderen Fachkräften in partizipativer Weise Kommunikations- und Handlungsstrukturen, Räume, Zeiten und Angebote, in denen sich Entwicklungs- und Beziehungsprozesse von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen in ihren individuellen Kontexten entfalten können, zu organisieren.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

60 Stunden im 4. Semester

Inhalte:

Partizipative Entwicklung, Durchführung, Dokumentation und Analyse eines „Change“-Projektes in einer Einrichtung.

i) Auseinandersetzung mit den normativen und wissenschaftstheoretischen Begründungen der Childhood Studies (Modul 17):

Ziele:

Reflektion und – normative und wissenschaftstheoretische - Begründung und schriftliche Darstellung von Zugängen zur Analyse der Praxisfelder und zu Kindheit(en) in forschungsmethodologischer Hinsicht sowie in handlungspraktischer Hinsicht (Pädagogik, Sozialpädagogik, Religionspädagogik und Formen der Fürsorge für alle Kinder und Jugendlichen) gemäß dem Ansatz der Childhood Studies.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

60 Stunden im 4. Semester

Inhalte:

Durchführung einer ethnografisch-lebensweltbezogenen Studie vor dem Hintergrund der normativ-ethischen und wissenschaftstheoretischen Auseinandersetzung im Paradigma der Childhood Studies.

j) Sozialunternehmerisches Projekt (Modul 18):

Ziele:

Die eigenständige, projektförmige Bearbeitung von Frage- und Problemstellungen in der kindheitswissenschaftlich relevanten Praxis. Anwendung von Prinzipien des (Sozial- und Bildungs-)Managements, die eine ebenso gemeinwesen- und lebensweltorientierte wie partizipative Projektgestaltung ermöglichen. Partizipative, gestaltende und leitungsverantwortliche Strukturierung von Situationen in der Praxis unter Einbeziehung von pädagogischem, sozialpädagogischem, religions-pädagogischem, rechtlichem, ökonomischem und sozialpolitischem Wissen.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

240 Stunden im 6. und 7. Semester

Inhalte:

Entwicklung, Konzeption, Planung eines sozialunternehmerischen Projektes. Erarbeiten von partizipativen Formen der Gestaltung des Projektes mit Akteur_innen im Feld. Erarbeitung einer Projektskizze und eines Projektantrages. Durchführung, Evaluation und Darstellung des Projektes, Rücktransport der Ergebnisse in die Praxisfelder.

(2) Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten und Ausbildungen:

Entsprechend § 6 und § 13 (2) der PO werden den Student_innen des Teilzeitstudienganges, also Teilzeitstudent_innen mit einer staatlichen Anerkennung als Erzieher_in und in einschlägigen Berufsfeldern tätig, auf Antrag die folgenden Module angerechnet:

Modul 3 (Allgemeine Pädagogik und Religionspädagogik) 5 CP

Modul 6 (Allgemeine Didaktik und Fachdidaktik) 10 CP

Modul 8 (Kunst, Kultur, Kulturtechniken und Methoden ästhetischer Bildung) 15 CP

Modul 10 (Methoden der Religionspädagogik und des interreligiösen Lernens) 5 CP

Modul 12 (Rechtsgrundlagen und Gesetze) 5 CP

Modul 13 (Professionelles Handeln) 5 CP inklusive der enthaltenen Praxiszeiten

das Modul 18 unter der Maßgabe, die Inhalte im Rahmen des Moduls 14, praktisches Studiensemester, zu bearbeiten.

(3) Versäumnisse:

Bei Versäumnissen von Praxisstunden durch Krankheiten müssen je Praxisphase 16 Stunden überschreitende Fehlstunden nachgeholt werden.

§ 4

Leistungsnachweise in den Praxisphasen der Module 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 17 und 18

In den Praxisphasen sind nachfolgende Leistungen als Modulprüfung zu erbringen und von einer/einem Lehrenden zu bewerten:

- a. Praxiserkundung (Modul 1): Kommentierte Literaturliste
- b. Didaktisches Projekt (Modul 6): Konzeptentwicklung (5 Textseiten)
- c. Teilnahme an einem partizipativen Projekt (Modul 7): Hausarbeit (10-15 Textseiten)
- d. Projekt ästhetische Bildung (Modul 8): Bericht (10-15 Textseiten)
- e. Forschungsprojekt (Modul 9): Mündliche Präsentation und schriftlicher Forschungsbericht i. d. R. als Gruppenleistung (10-15 Textseiten pro Person)
- f. Methoden der Religionspädagogik (Modul 10): Bericht (10-15 Textseiten)
- g. Entwicklungsbegleitung (Modul 11): Hausarbeit (10-15 Textseiten)
- h. Professionelles Handeln (Modul 13): Kolloquium als Gruppenprüfung (15 Minuten pro Person) / unbenotet
- i. Normative und wissenschaftstheoretische Begründungen der Childhood Studies (Modul 17): Hausarbeit (10-15 Textseiten)
- j. Sozialunternehmerisches Projekt (Modul 18): Bericht (10-15 Textseiten)

§ 5

Ziele, Inhalte, Ausbildungsvereinbarung und Umfang des praktischen Studiensemesters (Modul 14)

(1) Ziele:

Unter Anleitung übernimmt der/die Student_in zunehmend selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben in der jeweiligen Praxisstelle und erprobt dabei den Transfer von theoriegeleitetem, methodischem und didaktischem wie auch „verstehendem“ Fachwissen in selbständiges und eigenverantwortliches Handeln. Der/Die Student_in reflektiert die Praxis in Bezug auf das in der Hochschule erworbene Wissen sowie dieses Wissen kritisch in Bezug auf die Praxis.

(2) Inhalte:

Es wird eine Aufgabenstellung zu Entwicklungs- und Bildungsprozessen von Kindern und Jugendlichen – im Rahmen eines Seminars - entwickelt und in der Praxis als Theorie-Praxis-Transfer bzw. Praxis-Theorie-Transfer bearbeitet und anschließend reflektierend analysiert. Relevante Arbeitsfelder der angewandten Kindheitswissenschaften werden unter besonderer Berücksichtigung der Fragestellungen, Perspektiven und Diskurse der Childhood Studies erschlossen. Die institutionellen Kontexte der strukturellen Organisation des Angewiesenseins der Kinder und Jugendlichen auf Erwachsene im Sinne von Bildung, Erziehung und Fürsorge und entsprechende soziale Praktiken werden in Bezug zu kindrechtschaftlichem Denken und zur generationalen Ordnung reflektiert, analysiert und als offene Fragestellungen an Diskurse und an Praxis gerichtet. Die Aufgabenstellung im praktischen Studiensemester der Teilzeitstudent_innen entspricht der Aufgabenstellung aus Modul 18 des Vollzeitstudiums.

Darüber hinaus sollen ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete vor dem Hintergrund landesspezifischer Ausprägungen exemplarisch vertieft werden.

(3) Ausbildungsvereinbarung:

Das praktische Studiensemester ist auf der Grundlage einer individuellen Lernzielvereinbarung durchzuführen. Sie wird zwischen dem Studiengang Bildung, Erziehung und Kindheit / *Childhood Studies*, vertreten durch die Seminarleitung der Begleitseminare, und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und dem/der Student_in unter Berücksichtigung seines/ihrer bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Praktikumswochen vereinbart. Die Lernzielvereinbarung stellt ein wesentliches Instrument zur Planung und Kontrolle der Lernziele und des Lernprozesses dar. In der Lernzielvereinbarung werden auch sozialadministrative Praxisanteile sowie Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten ausgewiesen.

(4) Umfang:

Das praktische Studiensemester (Modul 14) umfasst ein halbjähriges Blockpraktikum von mindestens 800 Stunden (100 Tagen).

(5) Urlaub:

Der Erholungsurlaub richtet sich nach den in der Praxisstelle geltenden Regelungen, wobei eine Mindestzahl von 800 Stunden (100 Tagen) abgeleistet werden muss.

(6) Versäumnisse:

Bei Versäumnissen von Arbeitstagen durch Krankheit müssen acht Arbeitstage überschreitende Fehltag nachgeholt werden.

(7) Zeitraum:

Das praktische Studiensemester wird in der Regel zwischen dem 4. und 6. Semester abgeleistet. Es beginnt in der Regel nicht vor dem 01. September und endet spätestens am 31. März.

(8) Teilzeitstudium

Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium können auf Antrag die Praxiszeit mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit absolvieren, die Praxisphase verlängert sich entsprechend.

(9) Auslandspraktikum:

Das praktische Studiensemester kann mit Zustimmung der Leitung des Praxisreferates und der Leitung des International Office im Ausland absolviert werden.

§ 6

Leistungsnachweis im praktischen Studiensemester (Modul 14)

(1) Kolloquiumsarbeit:

In der Kolloquiumsarbeit nach dem praktischen Studiensemester stellen die Student_innen die Umsetzung des im Studium erworbenen Wissens und ihrer Kompetenzen in der beruflichen Praxis dar und setzen sich mit einem selbst ausgewählten Teilbereich ihres Praktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinander. Im Vordergrund der Bearbeitung steht die theoriegeleitete Analyse, Reflexion und Bewertung des eigenen berufspraktischen Handelns nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(2) Umfang:

Die Kolloquiumsarbeit soll 20-25 Textseiten umfassen.

(3) Gruppenarbeit:

Die Kolloquiumsarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und gesondert bewertbar sein.

(4) Termine:

Der Abgabetermin richtet sich nach dem Kolloquiumstermin. Die Termine werden vom erweiterten Prüfungsausschuss Bildung, Erziehung und Kindheit / *Childhood Studies* festgesetzt und semesterweise veröffentlicht.

(5) Bewertung:

Die Kolloquiumsarbeit wird von einem/einer Lehrenden der jeweiligen Begleitseminare bewertet, jedoch nicht benotet. Dieses Ergebnis fließt in die Gesamtbewertung des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 6 ein.

§ 7

Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen in Modul 14

(1) Anerkennung als geeignete Praxisstelle:

Das praktische Studiensemester kann ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule gemäß § 3 Sozialberufenerkennungsgesetz als geeignet anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Praxisreferates. Als Praxisstellen können auf Antrag Einrichtungen anerkannt werden, die Tätigkeiten in einem Feld der Kindheitspädagogik wahrnehmen, sich von ihren Aufgaben und Lernmöglichkeiten für die Qualifizierung der Student_innen eignen und qualifizierte Praxisanleitung gewährleisten.

(2) Praxisanleitung:

Die Praxisstellen stellen eine Praxisanleitung sicher, die in der Regel von staatlich anerkannten Kindheitspädagog_innen oder von Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 Sozialberufenerkennungsgesetz geleistet wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Praxisanleitung von sonstigen vergleichbar qualifizierten Fachkräften mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung wahrgenommen werden. Über die Genehmigung entscheidet die Leitung des Praxisreferates.

(3) Freistellung zur Teilnahme an den Begleitseminaren:

Die Praxisstellen stellen die Student_innen im praktischen Studiensemester zur Teilnahme an den Begleitseminaren der Hochschule frei.

(4) Praktikumsvereinbarung:

Zwischen dem/der Student_in und der zuständigen Stelle des Trägers wird eine Praktikumsvereinbarung getroffen. Diese ist dem Praxisreferat von dem/der Student_in vor Antritt der jeweiligen Praxisphase vorzulegen. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Hochschule geht davon aus, dass die Träger von Praxisstellen jedem/jeder Student_in im praktischen Studiensemester eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500 Euro gewähren.

§ 8

Beurteilung und Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen in Modul 14

(1) Beurteilung:

Am Ende des praktischen Studiensemesters (Modul 14) händigt die Praxisstelle dem/der Student_in eine Beurteilung aus. Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben. Als Bewertungsgrundlage hierfür gilt die Ausbildungsvereinbarung.

(2) Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen:

Zeigt sich während des praktischen Studiensemesters, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte und die jeweils verantwortliche Begleitseminarleitung unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle, Leitung des Praxisreferates und Begleitseminarleitung gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss.

(3) Verlängerung des praktischen Studiensemesters:

Gelangt der erweiterte Prüfungsausschuss zu dem Schluss, dass die Leistungen insgesamt nicht ausreichend sind, ergeht ein Bescheid. Der erweiterte Prüfungsausschuss kann die Auflage erteilen, das Praktikum zu verlängern. Die Verlängerung darf sechs Monate nicht überschreiten.

§ 9

Praxisbegleitung durch die Hochschule

(1) Praxisbegleitung und Betreuung durch die EHD:

Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphasen werden insbesondere im Rahmen der Begleitseminare im Kontext des Moduls 14 gewährleistet. Die Beratung und Betreuung der Student_innen nehmen die in den Begleitseminaren verantwortlich Lehrenden mit Unterstützung der Leitung des Praxisreferates und im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr. Im praktischen Studiensemester sowie unabhängig von der Vorlesungszeit finden praxisbegleitende Veranstaltungen statt, in denen insbesondere die Erfahrungen aus den Praxisphasen reflektiert und in den Kontext der bisher vermittelten Studieninhalte gestellt werden.

(2) Praxisbegleitung durch eine andere Hochschule:

Student_innen, denen auf Grund der Entfernung der Praxisstelle die Teilnahme an der Praxisbegleitung im praktischen Studiensemester durch die EHD nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben die Verpflichtung, Praxisbegleitung an einer anderen Hochschule in einem äquivalenten Umfang wahrzunehmen. Dies ist mit der Leitung des Praxisreferates abzustimmen und durch Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigungen oder sonstiger Belege bei der Meldung zum Kolloquium nachzuweisen.

(3) Praxisforen:

Die Begleitseminarleitungen laden in angemessenen Abständen, in der Regel während des praktischen Studiensemesters, die anleitenden Fachkräfte zu Praxisforen ein, die insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen.

(4) Fortbildung für anleitende Fachkräfte:

Der Studiengang Bildung, Erziehung und Kindheit / *Childhood Studies* bietet in angemessenen Abständen Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte an.

§ 10

Durchführung des Kolloquiums

(1) Zweck und Inhalt des Kolloquiums:

Im Kolloquium wird festgestellt, ob der/die Student_in über ausreichendes Wissen und Kompetenzen verfügt, um selbstständig, eigenverantwortlich und reflektiert im Bereich der Kindheitspädagogik beruflich tätig zu werden. Grundlage der Kolloquiumsprüfung ist die Kolloquiumsarbeit.

(2) Meldung zum Kolloquium:

Die Meldung zum Kolloquium hat zu den veröffentlichten Terminen zu erfolgen. Der Meldung sind die unter § 11a-c aufgeführten Nachweise beizufügen. Zwei Exemplare der Kolloquiumsarbeit sind ebenfalls zu ausgewiesenen Terminen einzureichen.

(3) Zulassung zum Kolloquium:

Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Kolloquiumskommissionen:

Die Kolloquiumskommissionen werden vom erweiterten Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie setzen sich in der Regel zusammen aus einer/einem hauptamtlich Lehrenden im Studiengang und einem/einer Vertreter_in der Berufspraxis, der/die nicht anleitende Fachkraft eines/einer zur Prüfenden gewesen ist.

(5) Durchführung des Kolloquiums:

Das Kolloquium ist eine Modulprüfung und wird i.d.R. als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Student_innen oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt pro Student_in 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Bewertung des Kolloquiums:

Die Prüfung wird mit „erfolgreich“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, dabei sind die Kolloquiumsarbeit und die Beurteilungen nach § 8 Abs. 1 in die Bewertung mit einzubeziehen. Stimmt die Bewertung der Prüfer_innen überein, wird das Ergebnis im Anschluss an das Kolloquium mündlich den Student_innen bekannt gegeben. Wenn die Prüfer_innen zu keinem übereinstimmenden Ergebnis kommen, entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss nach Anhörung aller Beteiligten.

(7) Nichtbestehen des Kolloquiums:

Bei nicht erfolgreichem Verlauf des Kolloquiums ergeht ein Bescheid des erweiterten Prüfungsausschusses. Darin enthalten ist auch die Information, ob eine neue Kolloquiumsarbeit anzufertigen ist. Es besteht die Möglichkeit, das Kolloquium auf Antrag innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(8) Bescheinigung:

Über das bestandene Kolloquium stellt das Praxisreferat eine Bescheinigung aus.

(9) Einsichtsrecht in Kolloquiumsunterlagen:

Nach Abschluss des Kolloquiums können die Student_innen die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums schriftlich bei dem/der Leiter_in des Praxisreferates zu stellen.

§ 11

Anerkennung des praktischen Studienseesters

Das praktische Studienseester wird anerkannt, wenn die Student_innen nachweisen, dass

- a) sie die Praxiszeiten in dem erforderlichen Umfang erbracht haben,
- b) sie an den Begleitseminaren erfolgreich teilgenommen haben bzw. die erforderlichen Nachweise gemäß § 9 vorlegen,
- c) ihre Leistungen durch die jeweilige Praxisstelle insgesamt positiv beurteilt wurden,
- d) das Kolloquium bestanden wurde.

§ 12

Praxisreferat

(1) Aufgaben des Praxisreferats:

Das Praxisreferat ist für alle mit den Praxisphasen und der staatlichen Anerkennung zuständig. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- Gewinnung und Anerkennung von geeigneten Praxisstellen,
- Einladung der anerkannten Praxisstellen zu einem jährlichen Treffen (Praxisstellen-treffen) zum Austausch über Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis und zur Formulierung von Anregungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Praxisphase,
- studienbegleitende fachliche Beratung von Student_innen in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studienseesters sowie Durchführung der Einführungslehrveranstaltung für diese,
- Organisation und Koordination im Hinblick auf Anforderungen und Bedingungen, die in den Ordnungen des Studiengangs Bildung, Erziehung und Kindheit / *Childhood Studies* vorgeschrieben sind,
- Modulverantwortung für das Modul 14 / praktisches Studienseester zusammen mit einem/einer professoralen Kolleg_in,
- Zusammenarbeit mit und Beratung von Trägern, Einrichtungen und Fachkräften der Berufspraxis im Hinblick auf generelle Fragen der Praxisphasen,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern das praktische Studienseester betroffen ist,
- Beratung der hauptamtlich Lehrenden der Begleitseminare in allen Praxisangelegenheiten,
- Evaluation und Qualitätsentwicklung mit Beteiligung der anleitenden Fachkräfte und Vertreter_innen der Träger,
- Mitwirkung bei der curricularen Einbindung und Weiterentwicklung der Praxisphasen.

(2) Leitung des Praxisreferates

Der/Die Leiter_in des Praxisreferats verfügt über eine einschlägige Qualifikation.

§ 13

Erweiterter Prüfungsausschuss

(1) Zusammensetzung und Aufgaben:

Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Prüfungsausschusses sind in § 17 PO wie folgt geregelt:

1. Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist zudem ein erweiterter Prüfungsausschuss zu bilden.

2. Der erweiterte Prüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie zwei Mitgliedern aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in den Arbeitsfeldern Bildung, Erziehung und Kindheit / *Childhood Studies*.
3. Die Mitglieder aus der Berufspraxis werden auf Vorschlag der Berufspraxis für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat in den erweiterten Prüfungsausschuss berufen. Grundlage für die Berufung ist ein im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Praxisstellentreffen (vgl. § 12 (1)) mit der Berufspraxis abgestimmter Vorschlag. Den Vorsitz im erweiterten Prüfungsausschuss führt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.
4. Der erweiterte Prüfungsausschuss hat die Aufgabe
 - a) auf die Einhaltung der Bestimmungen des Sozialberufesanererkennungsgesetzes sowie der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung, Erziehung und Kindheit / *Childhood Studies* zu achten,
 - b) die zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - c) die Termine für die Kolloquien und die Fristen zur Meldung festzulegen,
 - d) Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen zu geben.
5. Der erweiterte Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein professorales und ein Mitglied aus der Berufspraxis, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der erweiterte Prüfungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die/der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Prüfungsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
6. Ablehnende Entscheidungen des erweiterten Prüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Einbeziehung der Berufspraxis

Den Praxisphasen liegt eine intensive curriculare Verzahnung der Lernorte Hochschule und Berufspraxis zugrunde. Diese wird sichergestellt durch:

- a) Den erweiterten Prüfungsausschusses Bildung, Erziehung und Kindheit / *Childhood Studies* (§ 13 Praktikumsordnung)
- b) Die Kolloquiumskommissionen (§ 10 Abs. 4 Praktikumsordnung)
- c) Das Praxisreferat (§ 12 Praktikumsordnung)
- d) Die Praxisforen (§ 9 Abs. 3 Praktikumsordnung)
- e) Fortbildungen für anleitende Fachkräfte (§ 9 Abs. 4 Praktikumsordnung)
- f) Jährlich stattfindende Praxisstellentreffen

§ 15

Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen

Die staatliche Anerkennung wird gemäß § 1 Sozialberufesanererkennungsgesetz auf Antrag durch die Evangelische Hochschule Darmstadt erteilt. Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ / „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ verliehen.

§ 16

Übergangsregelung

Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung den Bachelorstudiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ erfolgreich abgeschlossen haben oder das Studium begonnen und dieses nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen haben, kann nach §

1 Sozialberufenerkennungsgesetz auf Antrag die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge verliehen werden.

§ 17

Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Inkrafttreten:

Diese Praktikumsordnung tritt zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bildung, Erziehung und Kindheit / *Childhood Studies* vom 01.06.2015 in Kraft.

(2) Geltungsbereich:

Sie hat nur Gültigkeit für das Bachelor-Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bildung, Erziehung und Kindheit / *Childhood Studies* vom 01.06.2015.

Darmstadt, den 22.06.2015

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Marion Großklaus-Seidel
Präsidentin

Die vorstehende Praktikumsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 06.07.2015

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

Die Veröffentlichung erfolgte am 09.07.2015.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom XX.XX.2015 der vorstehenden Praktikumsordnung das Einvernehmen erteilt.